

09.07.92

Antrag

der Länder Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und
Nordrhein-Westfalen

zum

Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)

Punkt 12 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Zahl "300" durch die Zahl "600" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes sieht eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300,- DM für jeden angefangenen Haftmonat vor. Diese ist zu niedrig.

Ausgeliefert am 09. JULI 1992

- 2 -

Die Entschädigung beläuft sich nur auf die Hälfte der Leistung, die im Bereich der bisherigen Bundesrepublik unschuldig inhaftierten Personen gewährt wird. Diese erhalten nach § 7 Abs. 3 StrEG für den durch ungerechtfertigte Haft erlittenen immateriellen Schaden eine Entschädigung von 20,- DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Die Opfer von Unrechtsurteilen der früheren DDR-Justiz schlechterzustellen, ist nicht gerechtfertigt. Gerade die erfahrungsgemäß wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen der früheren DDR sprechen im Gegenteil für eine zumindest gleichhohe Entschädigung.

Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorgesehene Differenzierung zwischen Berechtigten, die bis zum 9. 11. 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, und Berechtigten, die bereits früher in das Gebiet der alten Bundesrepublik gekommen sind, ist zu vermeiden.

Die Haftentschädigung wird für erlittene Haftzeit gewährt. Die Haftbedingungen in den Gefängnissen der ehemaligen DDR waren für beide Personengruppen gleich. Es ist deshalb geboten, beiden Personengruppen gleiche Haftentschädigung zu gewähren.

Nachteile, die ein Häftling nach Haftverbüßung erlitten hat, sollen bei der Bemessung der Haftentschädigung außer Betracht bleiben. Der Ausgleich von Nachteilen im beruflichen und verwaltungsrechtlichen Bereich wird nach dem Gesetz ausdrücklich einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten. Im übrigen gelten Art. 1 § 18 und § 19 des **Gesetzes**.

Es kann nicht darauf abgestellt werden, daß die vor dem Stichtag in die Bundesrepublik gekommenen Häftlinge Eingliederungsleistungen bekommen hätten. Diese Leistungen sind nach § 17 Abs. 2 des **Gesetzes** auf die festgesetzte Kapitalentschädigung ohnehin anzurechnen.

Die Entschädigung knüpft an die Haftdauer an; die späteren sozialen Nachteile sind dagegen während ganz anderer Zeiträume erlitten worden. Die Abstufungsregelung kann insoweit insbesondere bei Häftlingen, die in der Nähe des Stichtages entlassen worden sind, zu erheblichen Unge-
rechtigkeiten führen.

Folgeänderungen ergeben sich nicht.